

## **Richtlinien über die Verwendung des Wappens der Stadt Wipperfürth**

Die Stadt Wipperfürth ist aufgrund des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt, ein Stadtwappen zu führen. Konkrete Grundlage für die in der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth enthaltene heraldische Wappenbeschreibung ist die durch den Regierungspräsidenten Köln am 9. Dezember 1975 ausgestellte und im Amtsblatt Köln 1975 S. 126 veröffentlichte Genehmigungs-urkunde. Die ebenfalls auf dieser Genehmigung basierende Form des Stadtwappens ergibt sich aus der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth.

Das Stadtwappen ist ein Hoheitszeichen, über das ausschließlich die Stadt Wipperfürth verfügt. Es ist in entsprechender Anwendung des § 12 BGB (Namensrecht) vor Eingriffen Dritter geschützt. Seine Verwendung durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig im Rahmen der folgenden Richtlinien.

### 1.) Als genehmigt geltende Verwendungen des Stadtwappens durch Dritte

Als allgemein genehmigt gilt

- a) die vorübergehende Verwendung des Stadtwappens auf Fahnen zur Beflaggung oder Ausschmückung von Gebäuden, Grundstücken, Räumen und Schaufenstern anlässlich von Volks- und Sportfesten sowie politischen, kulturellen und religiösen Veranstaltungen auch dann, wenn es sich nicht um städtische Veranstaltungen handelt,
- b) die Verwendung bzw. Abbildung des Stadtwappens auf Verkaufsartikeln (z.B. auf Ansichtskarten, Tellern, Untersetzern, Vasen, Wandschildern oder ähnlichem),

wenn

- Ø es in heraldischer und künstlerischer Form einwandfrei ausgeführt ist,
- Ø damit eine würdige Verwendung gewährleistet ist und sie dem Ruf der Stadt nicht abträglich ist,
- Ø nicht der Anschein einer amtlichen Maßnahme entstehen kann.

### 2.) Verwendung durch Bürgermeister, Ratsmitglieder und Ratsfraktionen

Der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates und die im Rat der Stadt Wipperfürth vertretenen Fraktionen können das Stadtwappen in Ausübung ihrer gemeindeverfassungsrechtlich übertragenen Funktionen verwenden.

### 3.) Genehmigungspflichtige Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

Die Verwendung des Stadtwappens durch Vereine, Verbände und Organisationen auf Briefbögen, Drucksachen und anderen Veröffentlichungen (einschließlich Internet), Fahnen, Bannern und Wimpeln bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Vor Erteilung der Genehmigung kann der Bürgermeister einen Entwurf oder die Überlassung eines Probestückes verlangen.

Die Entscheidung über den Antrag, der bei Vorlage eines Entwurfes oder bei Überlassung eines Probestückes auch mündlich beantragt werden kann, erteilt der Bürgermeister schriftlich.

4.) Zuständigkeit für die Genehmigung

Zuständig für Genehmigungen über die Verwendung des Stadtwappens im Sinne dieser Richtlinien ist der Bürgermeister aufgrund des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Diese Zuständigkeit umfasst auch geeignete Maßnahmen gegen die ungenehmigte oder missbräuchliche Verwendung des Stadtwappens.

Bereits vor dem Erlass dieser Richtlinien erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens gelten fort.

5.) Darstellung des Stadtwappens

In allen Fällen, in denen die Verwendung des Stadtwappens genehmigt wird oder sie nach Ziffer 1 allgemein als genehmigt gilt, darf dies nur in heraldisch einwandfreier Ausführung erfolgen.

6.) Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung bzw. Abbildung des Stadtwappens ist unzulässig und darf nicht genehmigt werden für Geschäftspapiere, Reklamedrucksachen, Siegel, Stempel und Briefbögen oder –umschläge sowie für Internetseiten von

Ø Privatpersonen,

Ø Firmen,

Ø politischen Parteien.

Ausgenommen davon ist die Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG m.b.H.).

Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist ferner unzulässig, wenn der Anschein eines amtlichen Charakters oder die Möglichkeit des Missbrauchs durch die Wappenverwendung zu befürchten ist.

7.) Gebührenfreiheit

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens (siehe 3.) wird keine Gebühr erhoben.

8.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss in Kraft.